

Satzung



Schützenkameradschaft Ohlendorf von 1900 e.V.

Präambel

In der Schützenkameradschaft Ohlendorf von 1900 e. V. sind weibliche und männliche Personen gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Satzung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen sind jedoch in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen anzuwenden.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsregister

1. Der Verein führt den Namen Schützenkameradschaft Ohlendorf von 1900 e. V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in 21220 Seevetal, Gemeindeteil Ohlendorf.
3. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist unter der Nr. VR 629 im Vereinsregister des Amtsgerichts Winsen (Luhe) eingetragen

§ 2

Verbandszugehörigkeit

Die Schützenkameradschaft Ohlendorf von 1900 e. V. ist Mitglied im Schützenverband Hamburg und Umgegend e. V. – angeschlossen dem Schützenbund Niedersachsen e. V. im Landessportbund Niedersachsen.

§ 3

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung, insbesondere

1. die Pflege des Schießsportes nach einheitlichen Richtlinien, die in der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes niedergelegt sind,
2. die Jugendpflege und Jugendarbeit zur Förderung des Nachwuchses und der Betreuung der Jugendlichen,
3. die Heimatpflege und die Erhaltung und Pflege der Tradition des Deutschen Schützenwesens,

Im Rahmen dieser Zweckgestaltung sieht der Verein seine Aufgabe auch darin, für die Pflege des Gemeinschaftswohls zu sorgen.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

1. **Ordentliche Mitglieder**
Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der im 21. Lebensjahr und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist
2. **Ehrenmitglieder**
Ehrenmitglied wird jedes ordentliche Mitglied in dem Jahr, in dem das 75. Lebensjahr vollendet wird.
Der Vorstand kann ordentliche Mitglieder aufgrund besonderer Verdienste zu Ehrenmitgliedern ernennen.
3. **Mitglieder der Jugendabteilung**
Mitglieder sind alle Vereinszugehörigen, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
2. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind nur Mitglieder über 21 Jahre. Alle Mitglieder haben Anspruch auf sportliche Betätigung innerhalb des Vereins und auf einen ausreichenden Versicherungsschutz (siehe Rahmenvertrag der Gothaer Versicherung und LSB).
2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, die Satzungen des Vereins zu befolgen, die Interessen des Vereins zu wahren, die Kameradschaft zu pflegen und die festgelegten Beiträge zu entrichten.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Vereins, Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Satzung des Vereins verstößt oder in sonstiger Weise schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss

kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder zahlen einen über 4 Jahre gestaffelten, verringerten Beitrag und sind in dem Jahr, in dem das 79. Lebensjahr vollendet wird, beitragsfrei. Von der Zahlung von Umlagen sind Ehrenmitglieder befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Der Jahresbeitrag ist eine Bringschuld und ist bis zum 15. März eines jeden Jahres zu zahlen.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem stellvertretenden Kassenwart
 - dem Schriftwart
 - dem stellvertretenden Schriftwart
 - dem Pressewart
 - dem Schieß- und Sportwart
 - dem stellvertretenden Schieß- und Sportwart
 - dem Bogenwart
 - dem stellvertretenden Bogenwart
 - dem Jugendwart
 - dem stellvertretenden Jugendwart
 - dem Festwart
 - dem stellvertretenden Festwart
 - der Damenleiterin
 - der stellvertretenden Damenleiterin
 - dem Kommandeur

- dem stellvertretenden Kommandeur
 - dem Grundstücks- und Gebäudewart
 - dem stellvertretenden Grundstücks- und Gebäudewart
2. Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder übernehmen die Funktion des durch sie vertretenen Vorstandsmitgliedes bei dessen Verhinderung mit vollem Stimmrecht bis zur Beendigung der Verhinderung, längstens jedoch bis zur Neuwahl.

§ 11

Vorstand im Sinne des § 26 BGB

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 12

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung ,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
- Erlass und Änderung der Königsordnung, der Vizekönigsordnung, der Damenköniginnenordnung, der Jugendordnung und sonstiger Sport- und Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind,
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
- Bestellung von Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Aufgaben.

§ 13

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Stellvertreter nehmen nur bei Verhinderung des durch sie vertretenen Vorstandsmitgliedes bei vollem Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
4. Auf Einladung des Vorstandes können weitere Mitglieder des Vereins ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
5. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
6. Vorstandssitzungen werden protokolliert und alle Vorstandsmitglieder erhalten eine Abschrift.

§ 14

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die auf der Versammlung persönlich anwesend sind oder schriftlich ihre Zustimmung zu der Wahl gegeben haben.
3. Scheidet der 1. oder 2. Vorsitzende im Laufe der Amtsperiode aus, oder wird der Vorstand beschlussunfähig, so hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung und eine Neuwahl für die restliche Amtsperiode zu erfolgen.
4. Scheidet ein sonstiges Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus und ist auch ein Stellvertreter nicht vorhanden, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
5. Die Wahlen erfolgen in Zwei-Jahres-Rhythmus.
Es werden zunächst gewählt:

der 1. Vorsitzende
der Kassenwart und dessen Stellvertreter
der Jugendwart und dessen Stellvertreter
der Festwart und dessen Stellvertreter
der Kommandeur und dessen Stellvertreter.

Sowie zwei Jahre darauf:

der 2. Vorsitzende
der Schriftwart und dessen Stellvertreter
der Pressewart
der Schieß- und Sportwart und dessen Stellvertreter
der Bogenwart und dessen Stellvertreter
die Damenleiterin und deren Vertreterin
der Grundstücks- und Gebäudewart und dessen Stellvertreter.

6. Die Wiederwahl der Vorstandmitglieder ist zulässig.

§ 15

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahmen der Jahresberichte des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der Aufnahmebeiträge, der Mitgliedsbeiträge und Umlagen.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und sonstiger Funktionsträger.
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines.
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
 - f) Entgegennahmen der Berichte des Kassenwartes, Entlastung des Kassenwartes, Entlastung des Vorstandes.

§ 16

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr – spätestens im Februar – soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens oder der E-Mail folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse, gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben.
Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 17

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 18

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem Kassenwart geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, kann keine Versammlung stattfinden.
2. Die Art der Abstimmung schlägt der Versammlungsleiter vor.
3. Die Abstimmung muss geheim und schriftlich durchgeführt werden, wenn fünf stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Soweit ein Antrag auf Satzungsänderung nicht vom Vorstand eingebracht wird, ist hierzu ein schriftlicher Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich, der mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden vorliegen muss.
5. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und auf der nächsten Versammlung zu genehmigen ist.

§ 19

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Erster Vorsitzender

Der erste Vorsitzende vertritt die Schützenkameradschaft Ohlendorf von 1900 e. V. nach außen. Weiterhin regelt er das Verhältnis der Mitglieder untereinander im Verein. Er unterzeichnet alle verbindlichen Schriftstücke und führt die Aufsicht über den Gesamtvorstand und den Geschäftsablauf.

2. Zweiter Vorsitzender

Bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden übernimmt der zweite Vorsitzende dessen Aufgaben mit allen Rechten und Pflichten.

3. Kassenwart

Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen und überwacht die Einnahmen und Ausgaben.

Er führt seine Geschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

Er hat für die pünktliche Einziehung der Beiträge und sonstiger Forderungen zu sorgen. Über alle Geschäftsvorgänge ist ein Journal zu führen. Der Jahreshauptversammlung ist nach dem Geschäftsjahr ein Kassenbericht vorzulegen.

4. Schriftwart

Der Schriftwart erledigt in Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins. Ausnahmen hiervon werden zwischen dem 1. Vorsitzenden und Schriftwart festgelegt.

Der Schriftwart führt die Mitgliederlisten und erstellt Protokolle von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

5. Kommandeur

Der Kommandeur hat die Aufgabe, bei Ummärschen des Vereins für den geordneten Ablauf zu sorgen. Er arbeitet auch im Beförderungs- und Ehrungsausschuss mit.

6. Festwart

Der Festwart ist für die Vorbereitung und Durchführung aller mit dem Verein anstehenden Feste verantwortlich.

Über die Planung, Organisation ist der Vorstand zu informieren. Für die finanzielle Regelung aller Veranstaltungen ist der im Haushaltsplan angegebene Betrag einzuhalten. Eventuelle finanzielle Ausnahmen sind vorher mit dem Vorstand abzustimmen.

Der Festwart kann sich zur Ausübung seiner Tätigkeit durch Vereinsmitglieder beliebig ergänzen.

7. Schieß- und Sportwart

Der Schieß- und Sportwart ist verantwortlich für den reibungslosen Ablauf aller Schieß- und Übungsveranstaltungen. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen bei Schießveranstaltungen des Vereins. Ebenso obliegt ihm die Pflege und Erhaltung der schießsportlichen Anlagen und Waffen. Die Schießsportkommission wird vom Schieß- und Sportwart ernannt und dem Vorstand bekannt gegeben.

8. Bogenwart

Der Bogenwart ist verantwortlich für den reibungslosen Ablauf aller Bogenschießveranstaltungen. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen bei den Bogenschießveranstaltungen des Vereins. Ebenso obliegt ihm die Pflege und Erhaltung der bogenschießsportlichen Anlagen und Bogensportgeräte.

9. Jugendwart

Dem Jugendwart obliegt die Durchführung der Veranstaltungen und Aktivitäten mit dem in der Jugendordnung genannten Mitgliedern. Weitere Aufgaben werden in der Jugendordnung und von der Jugendversammlung festgelegt.
Die Jugendversammlung ist oberstes Organ der Ohlendorfer Schützenjugend.

10. Damenleiterin

Die Damenleiterin vertritt die Interessen der Schützendamen im Vorstand der SK-Ohlendorf.

11. Pressewart

Der Pressewart ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.

12. Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Dieser Kassenprüfer ist im ersten Jahr Stellvertreter des bereits im Vorjahr gewählten Kassenprüfers. Beide dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie sind jederzeit zu Prüfungen berechtigt und haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber auf der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

13. Grundstücks- und Gebäudewart

Dem Grundstücks- und Gebäudewart obliegt die Pflege und Erhaltung der Grundstücks- und Gebäudeanlagen.

§ 20

König und Königinnen

Alljährlich schießt der Verein folgende Könige und Königinnen aus:

- den König
- den Vizekönig
- die Damenkönigin
- den Jungschützenkönig

§ 21

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Vereinsarbeit werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen Daten über Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über seine gespeicherten Daten;
 - b) Korrektur seiner gespeicherten Daten, wenn diese sich verändert haben;
 - c) Löschung seiner Daten, wenn diese unzulässig waren.

§ 22

Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

1. Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung, der 2. Vorsitzende, hat eine solche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat einzuberufen, nachdem ein schriftlicher und begründeter Antrag, der von mindestens 2/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins unterzeichnet worden ist, dem Vorstand vorliegt.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, unter der Bedingung, dass 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in der Mitgliederversammlung anwesend sind.
3. Der Auflösungsbeschluss ist nur wirksam, wenn er in einer weiteren Mitgliederversammlung, zu der der 1. Vorsitzende im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, mit einer Frist von mindestens 14, längstens 21 Tagen nach erfolgtem Auflösungsbeschluss, einzuberufen hat, mit denselben wie in Abs. 3 genannten Mehrheitsverhältnissen die Auflösung des Vereins bestätigt.
4. Die Auflösung des Vereins ist ausgeschlossen, wenn sieben Mitglieder der Auflösung widersprechen.
5. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
6. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Seevetal, 21218 Seevetal die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
7. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 23

Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Alle vorhergehenden Satzungen treten mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Seevetal, den 02. Juni 2016

Eyck Morche

1. Vorsitzender

Anhänge

Königsordnung

Der Schützenkönig ist ein hoher Repräsentant unserer Schützenkameradschaft. Seine Aufgabe ist es, den Vorstand bei innerörtlichen und auswärtigen Auftritten der Schützenkameradschaft tatkräftig zu unterstützen.

Der Schützenkönig wird in der Wahrnehmung seiner Aufgaben von zwei Adjutanten unterstützt. Es müssen Schützen und jeweils Mitglieder der Schützenkameradschaft Ohlendorf von 1900 e.V. sein.

Schützenkönig kann werden wer

- mindestens 5 Kalenderjahre Mitglied in der SK Ohlendorf ist.
- mindestens 25 Jahre alt ist.
- Sperrfrist: Es müssen mindestens 5 namentliche Nachfolger zwischen einem früheren Königsjahr liegen.

Alle Schützen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, dürfen nicht auf den Rumpf und den rechten Flügel schießen.

Wenn bis 19:00 Uhr der rechte Flügel oder der Rumpf nicht gefallen sind, entscheidet der 1. Vorsitzende und der Schießwart über eine Verlängerung des Schießens.

Sollte in der angegebenen Zeit der Rumpf nicht gefallen sein, wird derjenige König, der den rechten Flügel abgeschossen hat.

Die Königsburg soll in Ohlendorf eingerichtet werden.

Der Schützenkönig lässt auf eigene Kosten sein Königsschild für die Königskette anfertigen.

Im Ablauf des Königsjahres werden vom Schützenkönig folgende Termine bzw. Feierlichkeiten wie folgt gestaltet:

Schützenfest Ohlendorf

Freitag

Der König hat die Wahl, den Kommers in der Königsburg oder im Festzelt zu feiern.

Der Schützenkönig lädt die Ehrenmitglieder unseres Vereins in die Königsburg oder Festzelt ein.

Sonnabend

Schützenfrühstück

Der König und die Adjutanten sind für Getränke nach eigenem Ermessen zuständig.

Festball

Das Königspaar und die Adjutantenpaare erhalten einen Ehrentanz beim Festball.

Sonntag

Der König wird von seiner Königsburg abgeholt.

Nach dem Ummarsch eröffnet der Schützenkönig das Vogelschießen.

Neuer König

Nach dem erfolgten Königsschuss lädt der neue Schützenkönig alle Anwesenden zum traditionellen Umtrunk ein. Dieser besteht aus Bier und alkoholfreien Getränken.

Nach der Proklamation lädt der Schützenkönig nach eigenem Ermessen die Gäste an seinen Tisch ein, mit denen er das gemütliche Beisammensein feiern möchte.

Montag

Heringssessen

Es liegt im eigenen Ermessen des Königs und der Adjutanten Getränke für die Anwesenden auszugeben.

Kameradschaftsschützenfest der SK Seevetal

Der Schützenkönig sollte an dieser Veranstaltung teilnehmen. Weitere Verpflichtungen bestehen nicht.

Frühstück der SK Seevetal

An diesen Veranstaltungen sollte der König mit Adjutanten teilnehmen. Außer in Ramelsloh sollte die Delegation 10 Teilnehmer nicht überschreiten.

Domumzug

Die Teilnahme ist dem König freigestellt.

Kreiskönigsschießen in Dibbersen

Der Besuch des Kreiskönigsschießens ist dem Schützenkönig freigestellt. Der Schützenkönig lädt nach eigenem Ermessen die Schützenschwestern und Schützenbrüder ein.

Kreiskönigsball in Tostedt

Der Besuch des Kreiskönigsball ist dem Schützenkönig freigestellt. Nimmt der König nicht am Kreiskönigsball teil, soll er dem Vizekönig die Möglichkeit der Teilnahme geben.

Der Schützenkönig lädt nach eigenem Ermessen die Schützenschwestern und Schützenbrüder einschließlich Ihrer Begleiter ein, mit denen er diesen Ball feiern möchte.

Königsball in Ramelsloh

Traditionell nimmt der König an diesem Ball teil. Der König lädt seine Gäste ein.

Seevetalkönigsschießen

Der Besuch des Seevetalkönigsschießens ist dem Schützenkönig und Vizekönig freigestellt.

Volksbankschießen

Die Teilnahme des Königs ist Pflicht, damit unsere Kameradschaft ggf. ein KK-Gewehr als Preis erringen kann.

Landeskönigsschießen in Nenndorf

Der Besuch des Landeskönigsschießens ist den Schützenkönig und dem Vizekönig freigestellt. Der Schützenkönig sowie der Vizekönig können am Schießen um die Landeskönigswürde teilnehmen.

Königsball in Ohlendorf

Der Königsball ist der Festball für den Schützenkönig. Für ca. 10 Personen erhält der König Eintrittskarten. Die Kosten, die der SK-Ohlendorf daraus entstehen, trägt der König. Einladungen an befreundete Schützenvereine nimmt der Vorstand nach Absprache mit dem König vor.

Das Schmücken des Festsaaes übernimmt der Verein. Die Kosten werden dafür mit EURO 200,- angesetzt.

Der Schützenkönig empfängt die Ballbesucher.

Das Königspaar eröffnet den Tanz.

Landeskönigsball im CCH Hamburg

Der Besuch des Landeskönigsballs ist dem Schützenkönig freigestellt. Er sollte dem Vizekönig die Möglichkeit zur Teilnahme geben.

Der Schützenkönig lädt nach eigenem Ermessen die Schützenschwester und Schützenbrüder einschließlich ihrer Begleiter ein, mit denen er diesen Ball feiern möchte.

Sofern im Laufe des Königsjahres der Schützenkönig an Veranstaltungen / Auftritten bei anderen Vereinen wie z.B. Jubiläen teilnimmt, die nicht in dieser Königsordnung aufgeführt worden sind, sind die aufgestellten Regeln sinngemäß anzuwenden.

Im Zweifelsfall ist der Schützenkönig aufgefordert, Rücksprache mit dem Vorstand zu nehmen.

April 2002

Vizekönigsordnung

Der Vizekönig ist ein Repräsentant unserer Schützenkameradschaft. Seine Aufgabe ist es, den Vorstand bei innerörtlichen und auswärtigen Auftritten der Schützenkameradschaft tatkräftig zu unterstützen.

Ist der Schützenkönig verhindert, übernimmt der Vizekönig die repräsentativen Pflichten des Schützenkönigs.

Der Vizekönig lässt auf eigene Kosten seinen Namen in das Vizekönigsschild gravieren. Der Vizekönig wird in der Wahrnehmung seiner Aufgaben von einem Adjutanten unterstützt. Es muss ein Schütze und jeweils Mitglied der Schützenkameradschaft Ohlendorf von 1900 e.V. sein.

Der Adjutant des Vizekönigs kann nicht gleichzeitig Adjutant des Schützenkönigs und nicht Schützenkönig sein.

Es dürfen nur Schützen mit einem Mindestalter von 21 Jahren um die Vizekönigswürde schießen.

Der Schützenkönig und seine Adjutanten sind von diesem Schießen ausgeschlossen.

Der amtierende Vizekönig kann kein König werden, jedoch kann er Adjutant werden.

Vom Vizekönig werden folgende Veranstaltungen wie folgt gestaltet:

Seevetalkönigsschießen

Der Besuch ist dem Vizekönig freigestellt.

Landeskönigsschießen

Der Vizekönig kann am Schießen um die Landeskönigswürde teilnehmen. Der Besuch des Landeskönigsschießen ist dem Vizekönig freigestellt. Er kann keine Verpflichtungen.

Kreiskönigsball

Der Vizekönig hat keine Verpflichtungen.

Landeskönigsball

Der Vizekönig hat keine Verpflichtungen.

Schützenfest Ohlendorf

Die Teilnahme am Ohlendorfer Schützenfest ist erwünscht. Der Vizekönig hat keine Verpflichtungen.

Vizekönigsschießen

Der Vizekönig wird vor dem Schießen von der Schützenkameradschaft abgeholt.

Der Vizekönig eröffnet das Schießen.

Das Vizekönigsjahr endet mit der Proklamation mit dem Abnehmen der Vizekönigswürden.

Sofern im Laufe des Königsjahres der Vizekönig an Veranstaltungen / Auftritten bei anderen Vereinen wie z.B. Jubiläen teilnimmt, die nicht in dieser Vizekönigsordnung aufgeführt worden sind, sind die aufgestellten Regeln sinngemäß anzuwenden. Im Zweifelsfall ist der Vizekönig aufgefordert, Rücksprache mit dem Vorstand zu nehmen.

Februar 2012

Damenköniginnenordnung

Die Damenkönigin ist eine Repräsentantin der Schützenkameradschaft Ohlendorf.
Königin der Schützenkameradschaft ist die Partnerin des jeweiligen Schützenkönigs.

Damenkönigin kann werden, wer mindestens 21 Lebensjahre ist und eine Damenuniform besitzt.

Die Damenkönigin erhält eine Adjutantin.

Es kann sofort nach der Aufnahme in die Damengruppe und nach Beitragszahlung am Damenköniginnenschießen teilgenommen werden.

Die Damenkönigin erhält eine Sperre von drei Jahren, d.h. sie kann nach Ablauf ihrer Amtszeit frühestens im vierten Jahr wieder am Damenköniginnenschießen teilnehmen.

Eine Teilnahme am Kreisköniginnenschießen mit einem selbstgewählten Team ist wünschenswert.
(Bei Teilnahme sollte es dann seitens des Vereins sichergestellt sein, dass die Damenkönigin am Kreiskönigsball teilnehmen kann. Hier wird die Kreiskönigin proklamiert).

Ausgeschossen wird die Damenkönigin ca. 2 Wochen vor dem Schützenfest auf einer dameninternen Veranstaltung.
Dieser Abend sollte von der amtierenden Königin als „Abschlussabend ihres Königsjahres“ gestaltet werden.

Offiziell endet das Damenköniginnenjahr mit der Proklamation der neuen Damenkönigin auf dem Schützenfest.

Januar 2004